

StNr. : /

AD-Nr:

Name:

as

Kassensystemprüfer

Tel.: (mob.) 015

Heilbronn, 22.04.2022

Bericht
zur Ordnungsmäßigkeit des Einsatzes von Vorsystemen
(Datenverarbeitungssystem, Haupt-, Vor- und Nebensysteme)
bei

Allgemeines

Herr führt eine freie Kfz-Werkstatt in

Für vorstehendes Unternehmen wurde eine Betriebsprüfung für die Jahre 2016 – 2018 angeordnet. Im Zuge der Prüfung wurde festgestellt, dass das Unternehmen zur Bestellung von Ersatzteilen, zur Kalkulation von Reparaturen und auch zur Rechnungstellung ein Programm der Firma Stahlgruber GmbH einsetzt. Es handelt sich um das Programm „Stakis“, einem webbasierten System, über das sich von der Bestellung der Ersatzteile bis hin zur Rechnungstellung und Mahnwesen alles abhandeln lässt.

Das System verfügt über eine Datev-Schnittstelle, sodass sich die Daten der Rechnungstellung in die Buchhaltung übertragen lassen.

Durch die Prüfung wurden die Daten dieses Vorsystems angefordert.

Die Steuerberatung stellte darauf hin die Datei „Belege“ zur Verfügung. In dieser Datei werden pro Datensatz eine Beleg-ID, Datum, Bruttosumme, Nettosumme, Durchläufer, USt, Name, Adresse, FIN und amtliche Kennzeichen dargestellt.

Auszug:

| BELEG_ID | DATUM | BELEGNUMMER | BRUTTOSUMME | NETTOSUMME | DAVON_DURCHLÄUFER | VOLLE_MWST | AT_MWST | ABW_LEISTUNGSDATUM | NAME_1 | |
|----------|-------|-------------|-------------|------------|-------------------|------------|---------|--------------------|--------|--|
|----------|-------|-------------|-------------|------------|-------------------|------------|---------|--------------------|--------|--|

Einzeldaten der erstellten Rechnungen bzw. Belege gehen aus dieser Datei nicht hervor.

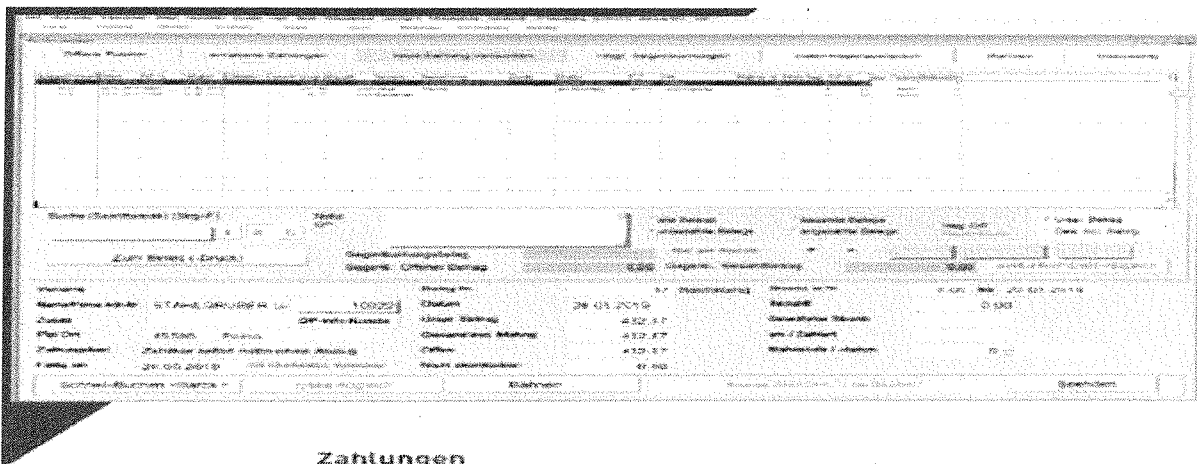
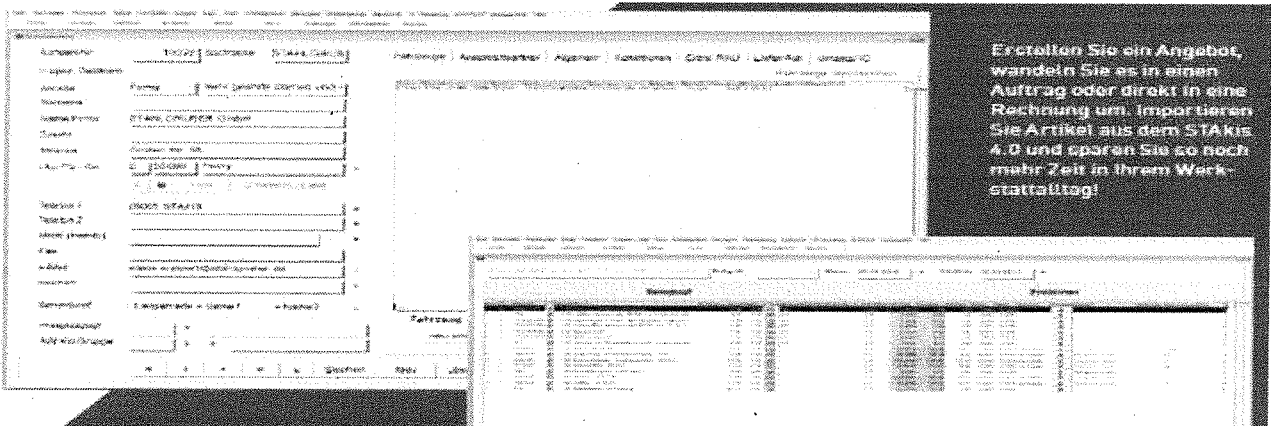
In den Erlöskonten der Buchhaltung (über den Buchungstext) ist ersichtlich, dass Arbeitswerte und Materialwert exportiert werden (Datev-Schnittstelle):

Auszug Erlöskonto:

| KONTO_NR | KONTO_BEZ | BELEG_DAT | BELEG_NR | ST_SCHL | CKTO_NR | BU_TEXT | SOLL | HABEN |
|----------|-----------|-----------|----------|---------|---------|---------|------|-------|
|----------|-----------|-----------|----------|---------|---------|---------|------|-------|

Auf nochmalige Anforderung der gesamten Daten des Vorsystems wurde seitens der Steuerberatung vorgetragen, dass man sich mit Stahlgruber kurzgeschlossen und zur Antwort erhalten habe, dass ein Export der Einzeldaten bzgl. der Ersatzteilbestellung, der Auftrags- und Rechnungsstellung nicht möglich sei.

Der Werbe-Broschüre bzgl. Stakis ist u.a. folgendes zu entnehmen:



Zahlungen

Mit diesem Modul haben Sie ständig Ihre Außenstände im Blick. Wenn offene Posten in eine Mahnstufe übergehen, können Sie einfach und automatisch Zahlungsaufforderungen erzeugen und diese auf dem Postweg oder per Mail versenden

Im Nachgang wurden sog. EXTF_Buchungen-Dateien zur Verfügung gestellt. Auch hier sind keine Rechnungseinzelpositionen zu erkennen.

Auszug:

| UMSATZ OHNE SOLL HABEN KZ | KONTO | EGENKONTO OHNE BU SCHLÜSSEL | BELEGDATUM | BELEGFELD_1 | BUCHUNGSTEXT |
|---------------------------|-------|-----------------------------|------------|-------------|--------------|
|---------------------------|-------|-----------------------------|------------|-------------|--------------|

Dateien über Ersatzteilbestellungen sind nicht enthalten.

Der Finanzverwaltung steht nach § 147 Abs. 6 AO bezüglich der digitalen, aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten des Vorsystems im Rahmen einer Außenprüfung das Recht auf Datenzugriff zu.

Gem. BMF-Schreiben vom 14.11.2014 (Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff; GoBD) werden unter DV-Systemen bzw. Haupt-, Vor- und Nebensystemen die im Unternehmen oder für Unternehmenszwecke zur elektronischen Datenverarbeitung eingesetzte Hard- und Software verstanden, mit denen steuerrelevante Daten und Dokumente erfasst, erzeugt, verarbeitet oder übermittelt werden, verstanden.

Das Unternehmen selbst muss dafür sorgen, dass die Einzeldaten mit allen Strukturinformationen im System nicht nur gespeichert, sondern auch exportiert und in einem für das Finanzamt lesbaren Format zur Verfügung gestellt werden können.

Im vorliegenden Fall kann offenbar kein vollständiger Export der elektronischen Einzeldaten erfolgen, obgleich es sich hierbei um steuerrelevante Daten handelt. Eine Prüfung der Daten kann folglich nicht erfolgen, was einen **erheblichen formellen Mangel** darstellt!

Das Finanzamt ist daher dem Grunde nach zur Hinzuschätzung von Umsätzen und Einnahmen berechtigt, da die (vollständigen) elektronischen Daten nicht vorgelegt werden können und somit eine Manipulation dieser Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

Schlussbemerkung:

Eine tiefergehende Verprobung bzgl. Ein- und Verkauf von Kfz-Teilen (Ersatzteile) bzw. Reifen oder Zubehör scheidet im vorliegenden Fall, da die zur Verfügung gestellten Daten des Vorsystems mangels Einzelpositionen keine entsprechende Analyse zulassen.

Damit entsprechen die zur Verfügung gestellten Daten nicht den Vorgaben des § 147 Abs. 6 AO (bekanntgegeben im Bundesgesetzblatt 2002). Danach gilt:

Sind die Unterlagen nach Absatz 1 (u.a. Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind) mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, hat die Finanzbehörde im Rahmen einer Außenprüfung das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen. Sie kann im Rahmen einer Außenprüfung auch verlangen, dass die Daten nach ihren Vorgaben maschinell ausgewertet oder ihr die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

Eine Verdichtung der aufbewahrungspflichtigen, manipulationssicher zu speichernden Daten ist unzulässig. Die Aufbewahrung der Daten nur in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend.

Im vorliegenden Fall liegen keine vollständigen aufbewahrungspflichtigen Unterlagen in elektronischer Form vor. Eine Prüfung des eingesetzten DV-Systems sowie eine Verprobung des Ein- und Ausgangs von Waren bzw. Ersatzteilen ist nicht möglich.

Somit liegen gewichtige formelle Mängel vor.